## Bekanntmachung Nr. 33 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp für das Gebiet Katenkoppel/Galgenkoppel/Brammannkoppel

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes und die Begrün-darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 dung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe- Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhelten, in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebeuungsplan und Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Setz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingebezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wiesen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp hat wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung Itzehoe, den 10. März 1994 in der Sitzung am 8. 2. 1994 die 1. vereinfachte Änderung des schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bebauungsplanes Nr. 2 für das Gebiet Katenkoppel/Galgenkoppel/ Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb Brammannkoppel als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit von sieben Jehren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenbekanntgemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt am über der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll,

Amt Itzehoe-Land Der Amtsvorsteher Reese

Hier lesen Sie die ganze Geschichte. Ihre Zeitung.

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Itzehoe, den 19 APR. 1994